

**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein  
**Band:** - (1963)  
**Heft:** 4

**Rubrik:** Aus dem neuen Dienstreglement

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Es handelt sich um wehrpflichtige Schweizer, die

- a) im Ausland nahe der Schweizer Grenze wohnen, jedoch in der Schweiz arbeiten,
- b) als Bedienstete eidgenössischer Verwaltungen und Betriebe in benachbarten ausländischen Grenzorten wohnen,
- c) in den Enklaven Büsingen oder Campione wohnen,
- d) sich ohne militärischen Auslandsurlaub ins Ausland begeben und denen nicht nachträglich Urlaub erteilt wurde.

Für das Einrücken der Auslandschweizer im Falle einer Mobilmachung unserer Armee gilt die Regelung, dass bei einer blossen Teilkriegsmobilmachung auf die Einberufung der dienst- und hilfswilligen Auslandschweizer verzichtet wird. Dagegen sollen bei einer allgemeinen Kriegsmobilmachung die auszug- und landwehrpflichtigen Schweizer im Ausland aufgeboten werden. Da der Entscheid, aus welchen Ländern einzurücken ist, von der militärpolitischen Lage im Mobilmachungsfall abhängt, wird es Sache des Bundesrates sein, zu gegebener Zeit die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

#### Die Ersatzpflicht der Schweizer im Ausland

Die Tatsache, dass der Auslandschweizer in Kriegszeiten grundsätzlich von der Pflicht zur persönlichen Dienstleistung befreit ist, findet einen gewissen Ausgleich darin, dass er als Ersatzleistung gemäss Art. 2 des BG über die Militärorganisation den Militärflichtersatz zu leisten hat. Dazu ist allerdings zu sagen, dass die neue Ordnung des Militärflichtersatzes, die im BG vom 12.6.1959 getroffen wurde, den Auslandschweizern insofern eine Sonderbehandlung gewährt, als in Art. 5 des Gesetzes die Ersatzpflicht der Auslandschweizer wesentlich eingeschränkt worden ist. (Diese Bestimmungen betreffen vor allem - unter bestimmten Voraussetzungen - Doppelbürger.)

(Auszug aus einem Artikel der Zeitschrift "Der Fourier", August 1963)

---

#### Aus dem neuen Dienstreglement

##### Geheimhaltung militärischer Angelegenheiten

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht für jeden Wehrmann schon in Friedenszeiten in der Schweiz und im Ausland. - In einer Umgebung, in welcher Gespräche zwischen Wehrmännern von Dritten mitangehört werden können, enthält sich der Wehrmann jeden Grades der Erörterung militärischer Angelegenheiten.